

Informationen zur Antragstellung von Seeverkehrszulassungen für Druckgefäße

Die vorliegenden Informationen dienen der transparenten Darstellung des Verfahrens zur Beantragung einer Baumusterzulassung nach IMDG-Code, Kapitel 6.2.1.

Die für den Abschluss der Zulassung durch die BAM erforderlichen Antragsunterlagen sind im Folgenden stichpunktartig gelistet und sollen helfen, den Umfang der Rückfragen zur Antragstellung zu reduzieren.

Ansprechpartner in der BAM

Dipl.-Ing. (FH) Eric Duffner
Tel.: +49 30 8104-3905
Fax.: +49 30 8104-1327
E-Mail: eric.duffner@bam.de

Fachgruppe III.2, Gefahrguttanks und Unfallmechanik
Arbeitsgruppe Druckgeräte – Druckgefäße; Treibgasspeichersysteme
Leitung: Dr.-Ing. Georg W. Mair

Rechtsgrundlagen

- Gefahrgutverordnung See (GGVSee)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 2815);
insbesondere Kapitel 6.2 und 4.1.6 IMDG-Code - Amdt. 34-08
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
vom 17. Juni 2009 (BGBl. I, S. 1389);
insbesondere Kapitel 6.2 und 4.1.6 RID/ADR

Zuständigkeit

- § 6 Abs. 5 der „Gefahrgutverordnung See“ (GGVSee)

Erforderliche Antragsunterlagen für den Abschluss der Zulassung durch die BAM

- a) Zeichnungen
- b) Prüfberichte
- c) Zertifikate
- d) Kennzeichnung
- e) Sonstiges

Im Folgenden sind einige Details an die geforderten Unterlagen aufgeführt. Diese sollen helfen, den Umfang der Rückfragen zur Antragstellung zu reduzieren.

a) Zeichnungen

- Hauptzeichnungssatz in zweifacher Ausführung
Ein Zeichnungssatz geht zusammen mit dem Zulassungsschein an den Antragsteller zurück, der zweite Zeichnungssatz verbleibt in der BAM.
- Zusammenstellungszeichnung und Typenschild
- Stempel und Unterschrift des Antragstellers sowie der zugelassenen Stelle gemäß OrtsDruckV (benannte Stelle gemäß TPED) auf der eingereichten Zeichnung
- Angabe des Revisionsstandes
incl. Datum der letzten Revision und Unterschriften des Erstellers und des Kontrolleurs
- Änderungen müssen eindeutig als solche zu erkennen sein
Handschriftliche Änderungen können nur akzeptiert werden, wenn sie mit Unterschrift und Stempel der zugelassenen Stelle bestätigt sind.

b) Prüfberichte

- Eindeutige Bezeichnung des Prüfberichts
Angabe einer rückverfolgbaren Prüfberichtsnummer und Datum der Erstellung
- Rechtsgrundlage der durchgeführten Prüfung (Norm, Richtlinie, ...)
- Prüfstelle, Prüfer und Ort der Prüfung (Adresse)
- Angabe des Ergebnisses der durchgeführten Prüfung
- Alle im Prüfbericht referenzierten Unterlagen müssen mit eingereicht werden
(Spannungsberechnungen, Endabnahmeprotokolle usw.)

c) Zertifikate

- Zugrundegelegte CEN-Norm (aus der Liste in Unterabschnitt 6.2.4 RID/ADR)
- Name und Unterschrift des Ausstellers
incl. Firma/Prüforganisation, Titel, Funktion und zugehörige Organisationseinheit
- Datum der Zertifikatsausstellung
- Stempel, Firmenlogo oder ähnliches eindeutiges Kennzeichnen des Ausstellers
- Alle in den Zertifikaten referenzierten Unterlagen (z. B. Prüfberichte) müssen mit eingereicht werden.

d) Kennzeichnung

- Die Kennzeichnung wird von der BAM in Anlehnung an IMDG-Code 6.2.2.6 bzw. RID/ADR 6.2.3.9 festgelegt, welche die nachfolgend aufgeführte Form aufweist:

In drei Gruppen:

m)	n)	o)	p)	
...	
i)	f)	g)	h)	j)
PW...KG	...MM	...L
b)	c)	d)	e)	
...	

Die Buchstaben der Fußnoten beziehen sich auf die Anforderung an die Kennzeichnung gemäß RID/ADR 6.2.3.9 und IMDG-Code 6.2.2.6.

„...“ Diese Werte sind vom Hersteller einzutragen

In beliebiger Anordnung die von der BAM vergebene Zulassungsnummer:

D/BAM/DG-YY-###/xyz

e) Sonstiges

- Produktbezeichnung des Herstellers, wenn nicht auf der Zeichnung mit angegeben
- Stempelbilder der Inspektionsstelle in elektronischer Form (sofern noch nicht eingereicht)

Die Abrechnung der BAM für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Seeverkehrszulassung erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand unter Anwendung der jeweils gültigen Kostenverordnung für Nutzleistungen der BAM (KostVBAM).
http://www.bam.de/de/service/aml_mitteilungen/kostenverordnung/

Herausgegebene Antragsunterlagen für den Hersteller/Antragsteller

Zusammen mit der **1. Ausfertigung der Seeverkehrszulassung** wird im Anhang zur Zulassung eine von der BAM geprüfte und **gestempelte Zusammenstellungszeichnung** und eine **Verträglichkeitsliste** der verwendeten Werkstoffe mit den verträglichen Gefahrstoffen als Erkenntnisquelle herausgegeben.